

Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarkt-Gebührensatzung)

vom 24. Mai 1978

Stadtratsbeschluss:	12.04.1978
Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 231-8017 e 5 [78]):	17.05.1978
Bekanntmachung:	12.06.1978 (MüABl. S. 136)
Änderungen:	26.02.1980 (MüABl. S. 107) 28.03.1983 (MüABl. S. 85) 24.08.1989 (MüABl. S. 358) 20.11.1990 (MüABl. S. 465) 05.11.1991 (MüABl. 1992 S. 3) 07.08.1996 (MüABl. S. 425) 01.03.2001 (MüABl. S. 125) 28.03.2003 (MüABl. S. 84) 01.11.2008 (MüABl. S. 613)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benützung der stadteigenen Verkaufseinrichtungen und der Standplätze auf dem Marktgebiet der Dulten und des Christkindlmarktes sind Gebühren zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden für jede Dult oder jeden Christkindlmarkt einmalig erhoben.
- (2) Der Gebührensatz richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das der Satzung als Anlage beigefügt ist. Jede angefangene Rechnungseinheit gilt als ganze Einheit.
- (3) Für zugelassene karitative Organisationen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wurde, wird auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die jeweilige Standgebühr um 30 % gemäßig.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die stadteigenen Verkaufseinrichtungen oder die Standplätze benutzt. Schuldner ist auch derjenige, für den die Verkaufseinrichtungen oder Plätze benützt werden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben werden, entsteht mit der Zuweisung der städtischen Verkaufseinrichtungen bzw. der Standplätze.
- (2) Sie werden spätestens zehn Tage vor Dult- oder Christkindlmarktbeginn fällig, frühestens drei Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides. Bei nachträglichen Zulassungen sind die Gebühren am ersten Werktag nach Dult- bzw. Christkindlmarktbeginn fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner, deren Standgebühr sich aus dem Umsatz des Objektes auf dem Christkindlmarkt bzw. Dult errechnet, haben spätestens einen Kalendermonat nach Beendigung des Christkindlmarktes bzw. Dult eine mit ihrer eigenen Richtigkeitsbescheinigung versehene Aufstellung über den erzielten Nettoumsatz vorzulegen und die vom Tourismusamt angeforderten Beweismittel beizubringen.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den städtischen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Bei bargeldloser Zahlung gilt der Tag der Gutschrift als Zahlungstag.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Verkaufseinrichtungen oder Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benützt, so besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Gebührenrückerstattung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis für die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts der Landeshauptstadt München

Die nachstehend aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Zu den Nettogebühren wird noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

A. Dulten

I. Standgebühr

Warengattung	Standgeld	Umsatzpacht
1. Feinkost Wurstbraterei, Fischbraterei, alkoholische Getränke (ohne Sitzgelegenheit) (pro Frontmeter)	98,-- Euro	10 %
2. Tee- und Kaffeeausschank in Verbindung mit Backwaren; kandierte Früchte (pro Frontmeter)	65,-- Euro	10 %
3. Wurst-, Hühner-, Fischbraterei, Feinkost, Cafe (mit Sitzgelegenheit) (pro m ²)	20,-- Euro	10 %
4. Allgemeiner Warenverkauf, Werbeverkäufer, Antiquitäten-/Gebrauchtwarenhändler, Süßwaren, gebrannte Mandeln, Säfte (pro Frontmeter)	55,-- Euro	

	Warengattung	Standgeld	Umsatzpacht
5.	Eis, Tabak, Obst, Maroni (pro Frontmeter)	44,-- Euro	
6.	Geschirrhändler (pro m ²)	13,-- Euro	
7.	Rundfahrgeschäfte (pro m Durchmesser)	44,-- Euro	
8.	Autoskooter (pro Standplatz)	1.635,-- Euro	
9.	Kasperltheater (pro Standplatz)	55,-- Euro	
10.	Kleines Riesenrad (pro Standplatz)	436,-- Euro	
11.	Reitbahn (pro Standplatz)	545,-- Euro	
12.	Schiffschaukeln (pro Frontmeter)	27,-- Euro	
13.	Schau- und Belustigungsgeschäfte (pro Frontmeter)	44,-- Euro	
14.	Schießbuden, Wurf- und Spielbuden (pro Frontmeter)	44,-- Euro	
15.	Zusätzliche Freischankfläche (pro m ²)	7,-- Euro	
	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	20,-- Euro	

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

Bude (pro Frontmeter)	41,-- Euro
Geschirrtische	55,-- Euro pro Tisch

B. Christkindlmarkt

I. Standgebühr

	Warengattung	Standgeld	Vorauszahlung auf die umsatzabhängigen Standgebühren (= Mindeststandgebühr)
1.	Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	10 % des im Objekt erzielten Nettoumsatzes	650,-- Euro
2.	Stehcafé/Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	10 % des im Objekt erzielten Nettoumsatzes	550,-- Euro
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	200,-- Euro	
4.	Krippen und -zubehör, Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; Weihnachts-(Bäckerei); Sonstiges (Milch etc.)	200,-- Euro	

Warengattung	Standgeld	Vorauszahlung auf die umsatzabhängigen Standgebühren (= Mindeststandgebühr)
5. Obst (Obst, Maroni etc.)	100,-- Euro	
6. Zusätzliche Freischankfläche (pro m ²)	500,-- Euro	
Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	500,-- Euro	

Nettoumsatz = Bruttoumsatz abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Vorauszahlung wird als Mindeststandgebühr erhoben, die auf die zu entrichtende umsatzabhängige Standgebühr anzurechnen ist.

II. Benutzungsgebühr für städtische Verkaufseinrichtungen

Zuzüglich zu den Standgebühren nach I. haben die Bezieher von städtischen Verkaufseinrichtungen (Buden) eine Benutzungsgebühr von 130,-- Euro pro Frontmeter zu bezahlen.